

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	1
§ 2	Zweck und Aufgaben	1
§ 3	Verwirklichung der Satzung	3
§ 4	Selbstlosigkeit	4
§ 5	Sonstige Tätigkeiten	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 8	Mitgliedsbeiträge.....	8
§ 9	Organe und Ausschüsse des Instituts	9
§ 10	Mitgliederversammlung.....	9
§ 11	Einberufung der Mitgliederversammlung.....	11
§ 12	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	11
§ 13	Vorstand	13
§ 14	Amtsdauer des Vorstandes	14
§ 15	Vorstandsaufgaben.....	14
§ 16	Beschlussfassungen des Vorstandes.....	15
§ 17	Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA)	16
§ 18	Die Studierendenversammlung (StV)	17
§ 19	Geschäftsführer	18
§ 20	Geschäftsjahr und Rechnungslegung	18
§ 21	Auflösung	18
§ 22	Verschiedenes	19
§ 23	Gerichtsstand.....	20

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Institut für psychodynamische Psychotherapie – Aus- und Weiterbildungsinstitut für psychodynamische Psychotherapie und psychotherapeutische Medizin Nürnberg e.V. (im Folgenden Institut genannt).
Er führt im Rechtsverkehr den Zusatz staatlich anerkannte Ausbildungsstätte gemäß § 6 PsychThG für Psychotherapie und anerkannte Weiterbildungsstätte für Ärzt*innen nach den Richtlinien der WBO der Landesärztekammer Bayern.
2. Der Sitz des Instituts ist Nürnberg.
3. Das Institut ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nr. VR 3877 eingetragen.
4. Das Institut ist am 17. Juni 2004 von einer Arbeitsgruppe für psychodynamische Psychotherapie in einer Gründungsversammlung gegründet worden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die ursprünglich beschlossene Satzung einschließlich aller nachfolgenden Änderungen wird neu gefasst nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Instituts ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens in den Bereichen der Psychodynamischen Psychotherapie und wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden, sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung der auf diesen Gebieten tätigen Personen.
Die tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse werden nach den Richtlinien des Berufsverbands „DGPT“, der Bayerischen Landesärztekammer und des PsychThG gegenüber dem übrigen Bereich des Gesundheitswesens abgegrenzt.

2. Gegenüber der Allgemeinheit hat das Institut insbesondere einzutreten für die Förderung der Gesundheitspflege durch Information der Bevölkerung, der Gesundheitsberufe, der Wohlfahrtsverbände und sonstiger Institutionen über Prävention, Entstehung und Behandlung mit psychodynamischen Psychotherapien und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden psychischer und psychosomatischer Störungen, bzw. Krankheiten sowie psychischer Begleit- und Folgeerscheinungen körperlicher Erkrankungen.
3. Ziele und Aufgaben des Instituts sind insbesondere:
 - a) Angebot der Aus-, Fort- und Weiterbildung insbesondere durch Seminare/Vorträge/Tagungen von Ärzt*innen und Diplompsycholog*innen/Master Psychologie und sonstiger fachlich qualifizierter Personen in psychodynamischer Psychotherapie und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden, jedoch nur für Mitglieder und ohne Gewinnerzielungsabsicht;
 - b) Diagnostik und Behandlung von Patient*innen im Rahmen der innerhalb der Ausbildung vorgegebenen praktischen Anteile;
 - c) Durchführung von Forschungsprojekten auf dem Gebiet psychodynamischer Psychotherapie und wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden;
 - d) Förderung des fachspezifischen Informations- und Meinungsaustausches unter anderem durch Tagungen, Fachvorträge und Kooperationen mit Kliniken und anderen Institutionen
 - e) Förderung von Verbindungen mit nahestehenden nationalen und internationalen Fachverbänden insbesondere durch Engagement in der DGPT sowie Organisation von Veranstaltungen mit internationalen Referent*innen
 - f) Öffentliche Veranstaltungen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere Seminare, Vorträge und Symposien.
4. Das Institut ist überörtlich und überkonfessionell tätig, es ist unabhängig und überparteilich. Das Institut nimmt seine Aufgaben ausschließlich im Bundesgebiet wahr, unabhängig davon darf es internationale Zusammenarbeit pflegen, auch können Niederlassungen eingerichtet werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Gemeinnützige Zwecke der Gesellschaft in diesem Sinne sind die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der psychodynamischen Psychotherapie und wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden sowie die Berufsbildung (Aus-, Fort- und Weiterbildung) auf diesen Gebieten.

Weiterhin gemeinnützige Zwecke des Instituts in diesem Sinne ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet psychodynamischer Psychotherapie und wissenschaftlich anerkannter Therapiemethoden.

Das Institut kann die von ihm erwirtschafteten Mittel bis maximal zur Hälfte an andere Körperschaften weiterleiten, deren steuerbegünstigte Satzungszwecke denen des Instituts entsprechen. Eine solche Körperschaft kann insbesondere eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein, an der das Institut beteiligt ist (§ 5).

Zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks kann das Institut seine Arbeitskräfte anderen Personen oder Unternehmen zur Verfügung stellen sowie ihre Räume zur Nutzung überlassen. Dies gilt insbesondere für Körperschaften nach § 5 dieser Satzung.

§ 3

Verwirklichung der Satzung

1. Der Satzungszweck wird durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Instituts im Wesentlichen selbst verwirklicht.
2. Die Förderung der Berufsbildung und der Information auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der psychodynamischen Psychotherapie und anderen wissenschaftlich anerkannten Therapiemethoden erfolgt insbesondere durch
 - a) Organisation von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in Form von Vorlesungen und Seminaren mit dem Ziel, die Teilnehmenden zu Psychologischen Psychotherapeut*innen, Psychoanalytiker*innen, Fachärzt*innen Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzt*innen Psychiatrie und Psychotherapie Zusatztitel Psychotherapie, Zusatztitel Psychoanalyse zu qualifizieren;
 - b) das Ausrichten von fachspezifischen Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Seminaren;
 - c) gemeinsame Tagungen mit anderen fachspezifischen Instituten des In- und Auslandes;
 - d) Mitarbeit in einschlägigen nationalen und internationalen Gremien oder Kommissionen;
 - e) Erstellung und Veröffentlichung von fachspezifischen Publikationen, Gutachten und Forschungsergebnissen;

- f) kompetente Öffentlichkeitsarbeit,
 - g) Beratung öffentlicher Institutionen;
 - h) die Realisierung eigener sowie durch die öffentliche Hand geförderter Forschungsprojekte einschließlich der Übernahme von Projektleitungen.
3. Das Institut betreibt eine laufende Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Organisationen und Einrichtungen, auch der Europäischen Union, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen und pflegt Kontakt mit ihnen. Das Institut ist Mitglied der „DGPT“ mit Sitz derzeit in Berlin.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Das Institut ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Instituts dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Den für das Institut ehrenamtlich tätigen Personen kann im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Vergütungsregelung eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.
5. Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Darüber und über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Werden Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben des Vorstandes von diesem beauftragt, so finden die für den Vorstand geltenden Regeln entsprechende Anwendung.
6. Persönliche Aufwendungen von ehrenamtlich tätigen Personen werden, soweit sie im Interesse des Instituts notwendig waren, im Rahmen einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Auslagerungsregelung erstattet. Die Erstattung soll gegen Einzelnachweis der Aufwendungen erfolgen, die Abrechnung von Pauschbeträgen ist im Rahmen sinngemäß anwendbarer einschlägiger ertragsteuerlicher Pauschsätze zulässig.

7. Wenn und soweit Institutsmitglieder neben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit hauptberuflich (wie z.B. beratend, gutachterlich, gestaltend oder im Bereich der Verwaltung) im Institut mitarbeiten, regelt sich die Vergütung nach dem Auftrag oder dem Dienstvertrag, z. B. Ambulanzleiter*in, Vorsitzende, Schatzmeister*in, AWBA-Leiter*in etc.

§ 5

Sonstige Tätigkeiten

1. Das Institut kann zur Verwirklichung der Satzungszwecke auch eine oder mehrere gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, im Folgenden kurz gGmbH, gründen oder sich an bestehenden gGmbHs beteiligen sowie bestehende Zweck- oder Geschäftsbetriebe des Vereins ganz oder teilweise in diese einbringen.
 - a) Zur Gründung einer gGmbH bzw. Einbringung eines bestehenden Zweck- oder Geschäftsbetriebes ganz oder zum Teil ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.
 - b) Die Gesellschafterrechte werden vom erweiterten Vorstand im Sinne des §13 Ziff. 1 der Satzung ausgeübt. Für die Beschlussfassung gilt hier ebenfalls §16 der Satzung. Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem*der 1. Vorsitzenden, bei dessen*deren Abwesenheit dem*der 2. Vorsitzenden. Falls beide nicht anwesend sind, erfolgt vorab eine Wahl des*der Leiter*in der Gesellschafterversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder einzelne Vorstand ist berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen.
2. Statt einer gGmbH kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung auch eine Stiftung oder andere Rechtsform gewählt werden, die mit der Gemeinnützigkeit nach Abgabenordnung durch die deutsche Finanzverwaltung als vereinbar anerkannt wurde. Es gelten hier die Regelungen der Ziff. 1 entsprechend, auch für die Wahrnehmung der Rechte des Institutes im Rahmen der jeweiligen Rechtsform, soweit diese hier anwendbar sind.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Instituts kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Instituts unterstützen will und an der Verwirklichung der genannten Vereinsziele interessiert ist. Ein Anspruch auf die Aufnahme in das Institut besteht nicht.
2. Das Institut hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde und korporative Mitglieder.
3. In diesem Sinne können Mitglieder werden:
 - a) Einzelpersonen
 1. Ordentliche Mitglieder können werden:
Psychologische Psychotherapeut*innen, ärztliche Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Fachärzt*innen für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Fachärzt*innen für Psychiatrie und Psychotherapie und Fachärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, die eine tiefenpsychologisch fundierte oder psychoanalytische Aus- oder Weiterbildung oder eine dieser vergleichbaren therapeutische Ausbildung abgeschlossen haben.
 2. Außerordentliche Mitglieder können Personen in Aus- oder Weiterbildung im PIN werden oder Personen, die eine abgeschlossene akademische Ausbildung haben und über tiefenpsychologisches Wissen verfügen.
 3. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besonders um die Förderung des Instituts verdient gemacht haben.
 4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die Interesse an der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Förderung der Ziele des Instituts haben. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm- und Wahlrecht, sie werden über die Vereinsarbeit laufend unterrichtet wie alle anderen Mitglieder.
 - b) korporative Mitglieder wie Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse sowie Firmen und sonstige Personen des öffentlichen und privaten Rechts, auch wissenschaftliche Institute, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Instituts förderlich sein können.

4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Mit seinem Antrag erkennt der*die Bewerber*in für den Fall seiner*ihrer Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand schlägt mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung die Aufnahme neuer Mitglieder vor. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Bedingungen für die Aufnahme der außerordentlichen Mitglieder sowie die der fördernden und der Ehrenmitglieder legt der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung fest. Über ihre Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie das Institut und seinen Wirkungsbereich in hervorragender Weise im Sinne des Vereinszwecks gefördert haben.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags durch den*die Bewerber*in, falls er*sie davon nicht ausdrücklich befreit ist, bzw. mit der schriftlichen Annahme der vom Institut angetragenen Mitgliedschaft.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Institut endet
 - a) durch den Tod des Mitglieds,
 - b) durch Auflösung im Fall der Mitgliedschaft von korporativen Mitgliedern,
 - c) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - d) durch Ausschluss aus dem Institut.
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden. Das Recht zum sofortigen Austritt bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt davon unberührt.

3. Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied die Mitgliedsbeiträge im Umfang von mindestens einem Jahresbeitrag trotz dreimaliger erfolgloser Mahnung nicht entrichtet hat. Die Streichung entbindet nicht von Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge.
4. Ein Mitglied kann aus dem Institut ausgeschlossen werden, sofern ein schuldhafter Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der den Fortbestand der Mitgliedschaft für das Institut unzumutbar macht. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Instituts. Der Vorstand hat den Inhalt seines Antrags dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Bei der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen schriftlich bekanntzugeben.
5. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit des Betrages werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit festgelegt. Der Vorstand wird ermächtigt, in bestimmten Fällen Ermäßigungen zu gewähren.
2. Vorbehaltlich einer anderweitigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind laufende Jahresbeiträge im Vorhinein am 20. März jeden Kalenderjahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Die Mitgliederrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, sofern das Mitglied seine Beitragsschuld trotz erfolgter Mahnung nicht innerhalb einer Nachfrist von 2 Monaten nach Fälligkeit entrichtet hat.

5. Die Erhebung von Umlagen auf einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
6. Die Mitgliedsbeiträge sollen durch Bankabbuchung eingezogen werden.

§ 9

Organe und Ausschüsse des Instituts

1. Organe des Instituts sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Aus- und Weiterbildungsausschuss
 - d) die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen
2. Ausschüsse des Instituts sind diejenigen Ausschüsse, deren Einsetzung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen wird.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller erschienenen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Instituts.
2. Abweichend von §32 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können und müssen (digitale Mitgliederversammlung).
Der Vorstand hat für die digitale Mitgliederversammlung einen technischen Weg zu wählen, der den Mitgliedern eine Teilnahme mit üblicher IT-Ausstattung ermöglicht. Die digitale Mitgliederversammlung findet im Wege der Bild- und Tonübertragung statt, die teilnehmenden Mitglieder müssen sich identifizieren. Die Zugangsberechtigung wird den

Mitgliedern vom Vorstand per E-Mail spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung übersandt. Die Mitglieder dürfen sie keinem Dritten zugänglich machen.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 13);
 - b) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfer*innen (§ 18 Abs. 3);
 - d) Wahl des*der Leiter*in des Aus- und Weiterbildungsausschusses;
 - e) Wahl des*der Leiter*in der Ambulanz;
 - f) Wahl des*der ärztlichen Weiterbildungsleiter*in;
 - g) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - h) Entgegennahme der Rechnungslegung (Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht);
 - i) Entlastung des Vorstandes;
 - j) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und deren Fälligkeit (§ 8);
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 6 Abs. 4,5)
 - l) Beschlussfassung über verspätet eingegangene Anträge von Mitgliedern (§ 11 Abs. 4);
 - m) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Instituts (§ 19);
 - o) Beschlussfassung über Ehrenmitgliedschaften (§ 6 Abs. 3);
 - p) Beschlussfassung über Ausschlussentscheidungen aus dem Verein (§ 7 Abs. 1 Buchst. d und e);
 - q) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Haushaltsjahr;
 - r) Beschlussfassung über die Wahlordnung.
 - s) Beschlussfassung über die vorgelegten Anträge

3. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder Weisungen in Form von Anträgen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem*der 1. Vorsitzenden mindestens jährlich einmal einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund des Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Ort, Datum und Zeit mittels Brief, Fax, E-Mail oder anderer rechtlich anerkannter Form zu erfolgen, bei Satzungsänderungen ebenfalls mindestens 2 Wochen.
4. Anträge von Mitgliedern, die auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Der*die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Verspätet eingegangene Anträge oder Anträge, die im Laufe der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zur Beschlussfassung auf die nächste Mitgliederversammlung zu vertagen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt anderes; ausgenommen hiervon sind Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Instituts oder Gründung einer gGmbH oder anderer Beteiligungen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat eine Stimme, fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die kooperativen Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter*innen repräsentiert. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem*der 1. Vorsitzenden, ersatzweise dem*der 2. Vorsitzenden, geleitet. Sind diese nicht anwesend oder zur Leitung nicht bereit, bestimmt die Versammlung den*die Leiter*in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die

Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einer Wahlleitung übertragen werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.
4. Die Form der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Wahl der Vorstandes erfolgt durch geheime Wahl. Alle anderen Wahlen und Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der vorhandenen Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.
Die 2. Versammlung kann frühestens 1 Stunde nach der 1. Versammlung und muss bis spätestens 2 Wochen danach einberufen werden. Soweit die 2. Versammlung am selben Tag erfolgen soll, muss die Einladung dazu gleichzeitig mit der zur 1. Versammlung erfolgen, unter Angabe der Voraussetzung der Beschlussunfähigkeit der 1. Versammlung. Auch eine Einladung für einen späteren Termin einer 2. Versammlung kann unter denselben Voraussetzungen gleichzeitig mit der Einladung zur 1. Versammlung erfolgen. Es gilt grundsätzlich die Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen gemäß § 11 Nr. 3 der Satzung.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Ansatz, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; dies gilt auch im Fall der Änderung des Vereinszwecks.
Für die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder und eine Mehrheit von ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder sie verlangt. Sie hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

8. Bei einer digitalen Mitgliederversammlung hat der Vorstand geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung von Abstimmungen zu wählen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur stimmberechtigte Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen können und die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung gegeben ist.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Sie soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person des*der Versammlungsleiter*in und des*der Protokollführer*in,
 - c) die Personen und die Zahl der erschienenen Mitglieder und die Anzahl der Stimmen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen und die einzelnen Abstimmergebnisse.
 - f) Bei Wahlen sind die zu wählenden Positionen, die entsprechenden Kandidat*innen und die jeweiligen Wahlergebnisse niederzuschreiben

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Eine Niederschrift ist anzufertigen und an alle Mitglieder vor der nachfolgenden Versammlung zu verteilen

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand des Instituts im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzende*r;
 - b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem*der Schatzmeister*in;
 - d) dem*der Leiter*in des Aus- und Weiterbildungsausschusses;
 - e) dem*der Leiter*in der Ambulanz;
 - f) evtl. hinzu gewählten Beisitzer*innen, wobei die Anzahl von 2 Beisitzer*innen nicht überschritten werden sollte.
2. Das Institut wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die 1. Vorsitzende*n, die 2 Stellvertreter*innen oder den*die Schatzmeister*in je allein vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden, sie kann aber auch auf andere Personen des Vorstandes ausgedehnt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch einzelnen Vorstandsmitgliedern Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot des § 181 BGB erteilen.

3. Alle Vorstandsmitglieder – außer den evtl. hinzu gewählten Beisitzer*innen - müssen ordentliche Mitglieder sein.
4. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
5. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 14

Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt, er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der*die erste Vorsitzende wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden in einem Wahlgang gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- (2) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 15

Vorstandsaufgaben

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder auf Grund dieser Satzung anderen Organen oder Dienstnehmern des Instituts zugewiesen sind.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Geschäftsleitung des Instituts und Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen;

- d) Beschaffung und Verwendung von Mitteln des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Vertretung des Instituts nach außen, soweit es gesetzlich zulässig ist;
 - f) Rechnungsleitung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen einschl. Erstellung des Jahresberichts);
 - g) Abgabe eines Rechenschaftsberichts (mündlich oder schriftlich) mit einem Haushaltsplan;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe von § 6 oder § 7;
 - i) Ernennung der Dozent*innen des Instituts;
 - j) Einberufung einer Dozent*innenversammlung mindestens einmal im Jahr;
 - k) Ernennung eines*einer ärztlichen Psychotherapeut*in als Beauftragte*r für die ärztliche Weiterbildung mit Meldung an die Ärztekammer;
 - l) Ernennung eines*einer psychologischen Psychotherapeut*in als Beauftragte*r für die psychologische Aus- und Weiterbildung mit Meldung an die zuständige Aufsichtsbehörde und die Psychotherapeutenkammer.
 - m) Beschluss über die Aus- und Weiterbildungsgebühren in Absprache mit der Ambulanzleitung unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit des Ambulanzbetriebes;
 - n) Verantwortlichkeit dafür, dass die nach dem Psychotherapeutengesetz (PsychThG) erforderlichen Dozent*innen in hinreichender Anzahl zur Verfügung stehen;
 - o) Entscheidung über die Beauftragung und Bestellung von Kontroll- und Lehranalytiker*innen bzw. Lehrtherapeut*innen und Supervisor*innen.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt u. a. die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und regelt die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 16

Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem*der 1. oder von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden können.
2. Sitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands dies wünschen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der 1. Vorsitzenden.
4. An den Vorstandssitzungen nehmen neben den gewählten Vorstandsmitgliedern der*die ärztliche Weiterbildungsbeauftragte und der*die psychologische Aus- und Weiterbildungsbeauftragte mit vollem Stimmrecht teil. Maximal zwei von der Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen gewählten Sprecher*innen nehmen als Gäste ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
5. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
6. Im Übrigen ist alles Nähere in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17

Der Aus- und Weiterbildungsausschuss (AWBA)

1. Der Aus- und Weiterbildungsausschuss besteht aus
 - a) den vom Vorstand gewählten Mitgliedern für diese Funktion bzw. Aufgabe
 - b) dem*der von der Mitgliederversammlung gewählten Leiter*in des Aus- und Weiterbildungsausschusses,
 - c) dem*der Leiter*in der Ambulanz,
 - d) dem*der ärztlichen Weiterbildungsbeauftragten
 - e) dem*der psychologischen Aus- und Weiterbildungsbeauftragten
 - f) dem*der Leiter*in der Dozent*innenkonferenz
 - g) sowie zwei von der Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen gewählten Vertreter*innen der Aus- bzw. Weiterzubildenden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gewählten Mitglieder a-f müssen ordentliche Mitglieder sein.
3. Der AWBA kann weitere Mitglieder kooptieren.
4. Aufgaben des Aus- und Weiterbildungsausschusses:

- a) Planung und Durchführung der gesamten Aus- und Weiterbildung;
 - b) Zulassung von Bewerber*innen sowie Ausschluss von Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen;
 - c) Festsetzung und Durchführung von Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Instituts und Beteiligung an der staatlichen Prüfung;
5. Beschlussfassung
- a) Der AWBA ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses.
 - b) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der*die Leiter*in.
6. Bei Behandlung von Personalfragen von Aus- und Weiterbildungsteilnehmenden nehmen deren Lehrtherapeut*innen/Lehranalytiker*innen nicht teil. Für alle in den Sitzungen des AWBA auftauchenden personellen Informationen besteht Schweigepflicht.
7. Der AWBA gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Der AWBA wird durch die AWBA-Leitung einberufen. Sitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder des AWBA dies wünschen.

§ 18

Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen

1. Sie besteht aus allen Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen und tagt mindestens einmal im Semester.
2. Sie berät bei Fragen und Aufgaben der Aus- und Weiterbildung und des allgemeinen Institutsinteresses.
3. Sie kann Empfehlungen an den Vorstand und an den AWBA beschließen.
4. Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen wählt mindestens zwei Sprecher*innen (zumindest eine*n Sprecher*in in ärztlicher Weiterbildung und eine*n in psychologischer Aus-/Weiterbildung). Maximal zwei der gewählten Sprecher*innen nehmen als Vertreter*innen an den Sitzungen des AWBA und Vorstands teil.
5. Sie gibt sich eine Wahlordnung.
6. Die Sprecher*innen haben kein Stimmrecht im AWBA.

§ 19

Geschäftsführer*in

Der Vorstand kann seine Aufgaben und Befugnisse, soweit gesetzlich und satzungsmäßig zulässig, ganz oder zum Teil auf einen oder mehrere Geschäftsführer*innen übertragen. Näheres wird durch die Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt bzw. durch den Dienstvertrag mit dem*der Geschäftsführer*in.

§ 20

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung, bestehend aus Buchführung, Jahresabschluss und Steuererklärungen erfolgt nach steuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Grundsätzen, soweit nicht vereinsrechtliche oder handelsrechtliche Vorschriften vorgehen.
3. Der Jahresabschluss mit Erläuterungen ist in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung zu erstellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist zu Beginn des folgenden Kalenderjahres (im 1. Quartal) von 2 Kassenprüfer*innen zu prüfen, das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

§ 21

Auflösung

1. Die Auflösung des Instituts kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe von § 12 Abs. 6 beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das verbleibende Vereinsvermögen der Förderverein der DGPT, zweckgebunden für psychodynamische Forschung zur Förderung der psychotherapeutischen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass das Institut aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 22

Verschiedenes

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit ermangeln, so soll die Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form dem erklärten und niedergelegten Willen des Vereins am nächsten kommt.
2. Soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen der §§ 21-79 BGB.
3. Für den Fall der Beanstandung von Satzungsbestandteilen durch das Registergericht oder das Finanzamt für Körperschaften wird der Vertretungsvorstand ermächtigt, die verlangten Satzungsänderungen vorzunehmen.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, formale Satzungsänderungen ohne die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorzunehmen, die zur Beseitigung eines Eintragungshindernisses ins Vereinsregister erforderlich sind.
5. Die Vorliegende Satzung wurde am 25.10.2021 verabschiedet.

§ 23

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten des Instituts ist Nürnberg.

Nürnberg, den 25.10.2021